

# SICHERHEITSBUCH FÜR AUFTRAGNEHMER



Regeln der Ausführung von Arbeiten,  
Sicherheits-, Umweltschutz- und Brandschutzregeln,  
die an Auftragnehmer gestellt werden, die Arbeiten  
auf dem Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. ausführen.

Die Regeln gelten für alle Mitarbeiter der Auftragnehmer sowie  
ihre Unterauftragnehmer.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Angewendete Begriffe und Definitionen</b>	<b>4</b>
1.1.	Definitionen	4
1.2.	Verantwortliche Person seitens des Auftraggebers	4
1.3.	Verantwortliche Personen seitens der SITECH Sp. z o.o.	4
<b>2.</b>	<b>Werte und Regeln</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Allgemeine Anforderungen</b>	<b>7</b>
3.1.	Zulassung zur Arbeitsausführung	7
3.2.	Regeln für Beauftragung weiterer Unternehmen durch den Auftragnehmer	7
3.3.	Dienstgeheimnis	7
3.4.	Ordnung und Sauberkeit	7
<b>4.</b>	<b>Gefahren und Risikobewertung</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Mitarbeiter des Auftragnehmer</b>	<b>10</b>
5.1.	Erfassung der Mitarbeiter des Auftragnehmers	10
5.2.	Betreten/Verlassen des Werkgeländes der SITECH Sp. z o.o. durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers	10
5.3.	Überprüfung von Berechtigungen, periodischen Schulungen und ärztlichen Untersuchungen	10
5.4.	Aufsicht über die durch den Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten	11
5.5.	Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und persönliche Schutzausrüstung. Kennzeichnung der Arbeitskleidung	11
<b>6.</b>	<b>Einführung von Stoffen und Ausrüstung auf das Werksgelände</b>	<b>12</b>
6.1.	Bedingungen für Einführung von Stoffen und Ausrüstung	12
6.2.	Einfahrt mit Wagen und anderen Fahrzeugen	12
6.3.	Einführung von Ausrüstung, Werkzeugen und Geräten	12
6.4.	Ein- und Ausführung von Stoffen	13
6.5.	Einführung von chemischen Stoffen	13
<b>7.</b>	<b>Transport von Personen und Fahrzeuge</b>	<b>13</b>
7.1.	Fußgängerverkehr	13
7.2.	Regeln für Fahrzeugverkehr	13
7.3.	Schutz der Verkehrswegoberfläche	14
7.4.	Stand- und Parkplätze	14
<b>8.</b>	<b>Entladung und Lagerung</b>	<b>14</b>
8.1.	Beladung und Entladung von Materialien	14
8.2.	Lagerung	15

<b>9.</b>	<b>Regeln für Nutzung des Sozialraumes</b>	<b>15</b>
9.1.	Mahlzeiten	15
9.2.	Toiletten, Duschen, Umkleieraum	15
<b>10.</b>	<b>Besondere Anforderungen</b>	<b>16</b>
10.1.	Alkohol, Drogen	16
10.2.	Tabakrauchen	16
10.3.	Fotografieren, Aufnahmen	16
10.4.	Besucher des Auftragnehmers	16
10.5.	Durch den Auftraggeber verursachte Schäden, Sachbeschädigung	16
<b>11.</b>	<b>Nutzung von Ressourcen der SITECH Sp. z o.o.</b>	<b>17</b>
11.1.	Nutzung der Ausrüstung	17
11.2.	Elektrische Energie	17
11.3.	Wasser und Druckluft	17
<b>12.</b>	<b>Besondere Anforderungen für Arbeitsausführung</b>	<b>17</b>
12.1.	Ausführung von besonders gefährlichen Arbeiten	17
12.2.	Höhenarbeiten	18
12.3.	Arbeiten in geschlossenen Räumen	18
12.4.	Gefährliche chemische Stoffe	19
12.5.	Kennzeichnung von Arbeitsplätzen und Gefahren	19
12.6.	Gasflaschen	19
12.7.	Gefährliche Energiequellen	19
12.8.	Arbeit in explosionsgefährdeten Zonen	19
<b>13.</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>20</b>
13.1.	Absicherung gegen Brand	20
13.2.	Vorgehensweise im Brandfall	20
<b>14.</b>	<b>Unfälle und Erste-Hilfe-Leistung</b>	<b>20</b>
14.1.	Unfall	20
14.2.	Beinaheunfall und Vorfall	21
14.3.	Erste-Hilfe-Leistung	21
<b>15.</b>	<b>Umweltschutz</b>	<b>21</b>
15.1.	Abfall	21
15.2.	Abwasser	22
15.3.	Lärmemission in die Umwelt	22
15.4.	Umweltgefährdung	22
15.5.	Fahrzeugstörungen	22
<b>16.</b>	<b>Kontakt</b>	<b>22</b>
<b>17.</b>	<b>Disziplin, Sanktionen – Strafenkatalog</b>	<b>23</b>

# 1. ANGEWENDETE BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

## 1.1. Definitionen

**Auftragnehmer** – eine Firma, die auf dem Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. eine in Auftrag gegebene Dienstleistung (Arbeiten/Projekt/Aufgabe) ausführt. Unter den Begriff Auftragnehmer fallen auch alle durch den Auftragnehmer beauftragten Unterauftragnehmer.

**Werksgelände der SITECH Sp. z o.o.** – das gesamte Gelände der Firma SITECH Sp. z o.o. in dem jeweiligen Standort (Polkowice, Głogów, Wrzeźnia), darunter unter- und oberirdische Konstruktionen, Straßen, Gebäude, Lager- und Produktionshallen.

## 1.2. Verantwortliche Person seitens des Auftraggebers

Koordinator für Arbeitssicherheit – aufsichtsführende Person für Arbeitsschutz, bestimmt in Absprache zwischen der SITECH Sp. z o.o. (Auftraggeber) und dem Ausführenden (Auftragnehmer) im Sinne des Art. 208 des Arbeitsgesetzbuches, verantwortlich für Zusammenarbeit und Aufsicht über die Arbeitssicherheit aller Mitarbeiter, die in dem jeweiligen Ort Arbeit ausführen. Der Koordinator wird in dem Aufgabenblatt des Auftragnehmers namentlich genannt. Die Bestimmung eines Koordinators befreit den Auftragnehmer (und die eigenen Unterauftragnehmer) nicht von der Pflicht, sichere und hygienische Arbeitsbedingungen für die eigenen Mitarbeiter zu gewährleisten.

## 1.3. Verantwortliche Personen seitens der SITECH Sp. z o.o.

Der Koordinator der SITECH – (auch die Bedarfsmeldende Person) eine im sachlichen Bereich für die Beaufsichtigung der Arbeitsausführung durch den jeweiligen Auftragnehmer verantwortliche Person.

# 2. WERTE UND REGELN

## » Allgemeine Regeln

Das Ziel der Gesellschaft SITECH ist die Eliminierung von Ereignissen, die Unfälle und Berufskrankheiten sowie Umweltstörungen verursachen können.

Die Hauptvoraussetzung für die Erreichung dieses Ziels ist die Zusammenarbeit von allen Mitarbeitern, die Arbeiten auf dem Werksgelände und zugunsten der SITECH (eigene Mitarbeiter, Auftragnehmer, Mitarbeiter von Firmen, die Dienstleistungen im Bereich Arbeitsvermittlung erbringen, Zeitarbeiter) ausführen.

Die Aufgabe der Sicherheitsbuches ist die Festlegung von Mindestanforderungen, die alle Mitarbeiter erfüllen müssen, um das Ziel der SITECH zu erreichen.

## » Regeln zur Erfüllung der Anforderungen

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle rechtlichen Anforderungen sowie alle in dem vorliegenden Sicherheitsbuch für Auftragnehmer genannten Anforderungen und Regeln im Bereich Sicherheit, Umweltschutz und Brandschutz zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Arbeitsausführung so zu gestalten, dass der Produktionsprozess bei SITECH nicht verhindert oder beeinträchtigt wird sowie daraus keine Gefahren für den jeweiligen Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer hervorgehen. Sollte dies unmöglich werden, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, SITECH noch vor der Aufnahme der Arbeiten darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass alle seinen Mitarbeiter eine entsprechende Schulung im Bereich ARBEITSSICHERHEIT/UMWELTSCHUTZ abgeschlossen haben, sich aller Gefahren im Zusammenhang mit der durch sie auf dem Werksgelände der SITECH ausgeführten Arbeit bewusst sind sowie die Bewertung des Berufsrisikos auf den jeweiligen Arbeitsstellen zur Kenntnis genommen haben.

## » Verantwortungsregeln

Die Auftragnehmer tragen volle Verantwortung für ihre Mitarbeiter. Sie tragen auch Verantwortung für Mitarbeiter der eigenen Unterauftragnehmer, die das Verständnis der Vorschriften und Regeln sowie der Vorgehensweise gemäß den Vorgaben des vorliegenden Sicherheitsbuches aufweisen müssen.

Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind im Falle einer Anstellung von natürlichen Personen, die Arbeit auf einer anderen Grundlage als Arbeitsverhältnis ausüben, sowie Personen, die ein Gewerbe betreiben, dazu verpflichtet, sichere und hygienische Bedingungen für Arbeit und Ausführung der in Auftrag gegebenen Aufgaben zu gewährleisten. Werden die Arbeiten an einem Ort ausgeführt, der für Personen zugänglich ist, die weder an dem Produktions- noch dem Vertragserfüllungsprozess beteiligt sind, sind der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer dazu verpflichtet, die für den Schutz von Leben und Gesundheit von diesen Personen erforderlichen Mittel einzusetzen. Insbesondere tragen der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer Verantwortung für den Zustand des Arbeitsschutzes im Laufe der Aufgabenausführung.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle Arbeiten, insbesondere gefährliche Arbeiten, unter strenger Aufsicht ausgeführt werden. Alle gefährlichen Methoden der Arbeitsausführung sind verboten.

## » Regeln für Tragen von Konsequenzen

Wird eine Mißachtung von Vorschriften und Regeln festgestellt, sind die entsprechend beauftragten Mitarbeiter der SITECH Sp. z o.o. dazu berechtigt, die Arbeit eines Mitarbeiters/der Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seines Unterauftragnehmers zu unterbrechen. Eine erneute Aufnahme kann nach Beseitigung der Ursache und einer erneuten Genehmigung durch den Koordinator der SITECH erfolgen. Eine Berufung gegen die getroffene Entscheidung über die Unterbrechung der Arbeiten entbindet den Auftragnehmer nicht von der Pflicht, die Arbeit vorerst zu unterbrechen.

SITECH Sp. z o.o. behält sich vor, einen Mitarbeiter, der die geltenden Arbeitssicherheits- und Umweltschutzvorschriften und -regeln mißbeachtet, von der Arbeit freizustellen und von dem Werksgelände zu verweisen, sowie Vertragsstrafen zu verhängen.

SITECH Sp. z o.o. ist dazu berechtigt, einem Mitarbeiter, der über keine aktuelle ärztliche Bescheinigung oder entsprechende Berechtigung zur Ausführung der jeweiligen Arbeit verfügt, die Ausführung der Arbeit zu verweigern.

Der Auftragnehmer haftet für die im Rahmen der ausgeführten Arbeiten verursachte Umweltverschmutzung, darunter Bodenverschmutzung.

## » Regeln für Benachrichtigung

Über die festgestellten Fälle der Zuwiderhandlung gegen Sicherheitsregeln, über Gefahren für Gesundheit oder Leben der Menschen, Umweltgefährdung oder Unfälle sind die jeweiligen Vorgesetzten oder die Vertreter der SITECH Sp. z o.o. in Kenntnis zu setzen.

## » Unternehmensstrategie und Arbeitssicherheitspolitik der SITECH Sp. z o.o.

The image shows a document titled "POLITIK DES ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZES" (Policy of Occupational and Health Protection) from SITECH Sp. z o.o., dated 01.12.2014. The document is in German and outlines the company's commitment to safety and health. It states that the policy is aligned with the Volkswagen Group's policy and that safety and health are the highest values for the company. The document lists several key objectives and responsibilities, including the identification and elimination of hazards, the minimization of occupational risks, and the provision of training and resources. It also mentions that the policy is reviewed annually and that the company is committed to continuous improvement.

**sitech**  
Technika sítěřel Volkswagen

Polkowice, 01.12.2014

### POLITIK DES ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZES

*Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sind die höchsten Werte für die Gesellschaft Sitech Sp. z o.o.*

Die Politik von SITECH Sp. z o.o. ist einheitlich mit der Politik von der Volkswagen Gruppe im Bereich des Gesundheitsschutzes und Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz. Der Gesundheitsschutz und Sicherheitschutz der Arbeitnehmer sind untrennbarer Teil des Produktionsprozesses und wesentliches Element des Managements.

Das wichtigste Ziel ist Identifizierung und Beseitigung irgendwelcher Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit. In allen Tätigkeiten muss das Risiko durch eine Beseitigung der Gefahren und Einführung von Maßnahmen, die Wahrscheinlichkeit der Unfälle, Behinderungen und Krankheiten minimieren zu lassen, kontrolliert werden.

In seinen Betrieben verpflichtet sich die Gesellschaft SITECH Sp. z o.o.:

- das Berufsrisiko zu minimieren, die Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Beinaheunfälle zu verhindern,
- das Risiko durch Beschränkung der Möglichkeiten des Erscheinens von gefährlichen Situationen und Einführung von Korrekturtätigkeiten zu kontrollieren,
- ständig die Tätigkeiten im Bereich vom Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Entwicklung der technologischen Prozesse, Modernisierung der Geräte und Verwendung der vorhandenen Methoden im Bereich von der Sorge um Arbeits- und Gesundheitsschutz zu verbessern,
- die rechtliche Anforderungen und Anforderungen von Kunden zu beachten,
- die Arbeitnehmer zur Zusammenarbeit zugunsten der Verbesserung vom Arbeits- und Gesundheitsschutz und zur Steigerung der Qualifikationen auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu ermutigen.

Der Vorstand von SITECH Sp. z o.o. ist verantwortlich für richtige Einführung der Politik durch Gewährleistung der entsprechenden Ressourcen und Maßnahmen. Alle Arbeitnehmer sind verantwortlich, diese Politik kennenzulernen und ihre Prinzipien zu beachten. Die eingeführten Maßnahmen werden für Überwachung der Effektivität von Tätigkeiten im Bereich vom Arbeits- und Gesundheitsschutz dienen. Sie werden auch einer Überprüfung als Teil der jährlichen Überprüfung vom Managementsystem unterzogen werden. Die Ergebnisse werden mitgeteilt werden und sie werden eine Basis für Tätigkeiten, die zur Verbesserung führen sollen, sein.

Diese Politik des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurde mit der Beteiligung von Arbeitnehmern bearbeitet und sie soll zumindest einmal im Jahr auf die Adäquatheit zu aktuellen Bedürfnissen überprüft werden.

Polkowice, den 01.12.2014

<b>Ausschuss</b> <b>Międzyzakładowa</b> <b>Komisja</b> <b>NSZZ „Solidarność”</b> <b>bei</b> <b>SITECH Sp. z o.o.</b>	<b>Gewerkschaft</b> <b>MZZ</b> <b>Pracowników Dozoru</b> <b>Technicznego</b> <b>bei</b> <b>SITECH Sp. z o.o.</b>	<b>ZSIP</b> <b>SITECH Sp. z o.o.</b> <b>ul. Strefowa 2, 59-101 Polkowice</b> <b>Zakładowy Społeczny Inspektor Pracy</b> <b>Dariusz Filarowski</b>	<b>Arbeitgeber</b> <b>SITECH</b> <b>Sp. z o.o.</b>
---	---	---	--

**Komisja Międzyzakładowa NSZZ „Solidarność” przy Sitech Sp. z o.o.**  
ul. Strefowa 2, 59-101 Polkowice  
NIP 692-22-42-329/REG 390758861

**Międzyzakładowy Związek Zawodowy Pracowników Dozoru Technicznego przy Sitech Sp. z o.o.**  
ul. Strefowa 2, 59-101 Polkowice  
NIP 692-22-42-329/REG 390758861

## 3. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

### 3.1. Zulassung zur Arbeitsausführung

Arbeiten dürfen ohne vorherige Abstimmung und Zulassung zur Arbeitsausführung nicht aufgenommen werden – Aufgabenblatt des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer gewährleistet einen normalen Arbeitsverlauf in dem Raum, in dem er die jeweiligen Arbeiten ausführt. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, bei der Arbeitsausführung die Tätigkeit der anderen Auftragnehmer mit zu berücksichtigen.

Werden die Arbeiten durch einen hierfür befugten Mitarbeiter der SITECH unterbrochen, ist eine Aufnahme der eingestellten Arbeiten ausschließlich auf Grund einer erneuten Zulassung durch den SITECH-Koordinator zulässig.

### 3.2. Regeln für Beauftragung weiterer Unternehmen durch den Auftragnehmer

Eine Beauftragung durch den Auftragnehmer weiterer Unternehmen, als der eigenen Unterauftragnehmer, mit der Ausführung von Arbeiten auf dem Werksgelände der SITECH muss mit einem Vertreter (oder Koordinator) der SITECH formell vereinbart werden.

### 3.3. Dienstgeheimnis

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, alle im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten auf dem SITECH-Werksgelände ihm bekannt gewordenen Informationen als ein Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Die genannten Informationen dürfen nicht ohne vorherige Erlaubnis der SITECH verbreitet werden..

### 3.4. Ordnung und Sauberkeit

Der Auftragnehmer hat auf dem SITECH-Werksgelände für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, insbesondere an dem Ort der Arbeitsausführung, bis zum Abschluss und Abnahme der jeweiligen Arbeiten, sowie die Arbeit so zu organisieren, dass andere Personen bei der Ausführung ihrer Aufgaben auf dem Werksgelände der SITECH nicht verhindert werden.

Die Abfälle sind nach Abschluss eines jeden Arbeitstages auf eigene Kosten zu beseitigen, außerdem in jedem Fall, wenn sie eine Gefahr darstellen. Ein eventuelles Zurücklassen der Abfälle ist mit dem Koordinator sowie der Umweltschutzabteilung abzustimmen.

Jegliche Leckagen sind umgehend zu beseitigen und dem zuständigen SITECH-Koordinator zu melden.



Arbeiten in der Nähe von Energiequellen oder unter Einsatz von diesen dürfen ausschließlich nach dem Einholen entsprechender Hinweise von dem Koordinator aufgenommen werden. Alle gefährlichen Energiequellen, von denen unerwartet oder plötzlich elektrische, thermische, mechanische, hydraulische, pneumatische, kinetische, chemische oder radioaktive Energie freigesetzt werden könnte, sollen vor Aufnahme der Wartungs-, Service-, Reparatur- oder Ordnungsarbeiten ausgeschaltet oder gesichert werden – darunter auch vor einem unbeabsichtigten Einschalten, und der jeweilige Ort ist entsprechend zu kennzeichnen.

Der Ort der Ausführung von Arbeiten durch den Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer ist auf eine vorgegebene Art und Weise zu kennzeichnen (z.B. Informationsschilder zu den jeweiligen Gefahren) und abzugrenzen (z.B. Markierungs- und Warnband, Schutzabsperren). Der Auftragnehmer und/oder seine Unterauftragnehmer sind dazu verpflichtet, die Arbeitsplätze auf eine entsprechende Weise zu kennzeichnen.

## 5. MITARBEITER DES AUFTRAGNEHMERS

### 5.1. Erfassung der Mitarbeiter des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erstellt und aktualisiert eine Liste (Vorname, Name, Stelle/Funktion) der eigenen Mitarbeiter sowie der Unterauftragnehmer. Die jeweilige Liste muss mit dem Koordinator der SITECH Sp. z o.o. abgestimmt werden.

Die jeweils aktuelle Mitarbeiterliste wird bei der Anmeldung vorgelegt und steht an dem Haupteingangstor zur Verfügung.

Im Falle jeglicher Änderungen bezüglich des Personals legt der Auftragnehmer eine Liste der Mitarbeiter vor, die Arbeiten an dem gegebenen Tag ausüben.

### 5.2. Betreten/Verlassen des Werkgeländes der SITECH Sp. z o.o. durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers

Das Betreten/Verlassen des SITECH-Werksgeländes erfolgt ausschließlich auf Grund einer Mitarbeiterliste, die bei der Anmeldung an dem Eingangstor vorgelegt wurde. Die nicht registrierten Personen dürfen das SITECH-Werksgelände nicht betreten.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers und /oder seines Unterauftragnehmers dürfen sich nicht eigenwillig auf dem Werksgelände der SITECH bewegen. Das jeweilige Betreten/Verlassen des Bereichs, in dem die Arbeiten ausgeführt werden, ist dem Aufsichtsmitarbeiter der SITECH (dem Koordinator oder einer Person, die die jeweilige Etappe der auszuführenden Arbeiten überwacht) zu melden.

### 5.3. Überprüfung von Berechtigungen, periodischen Schulungen und ärztlichen Untersuchungen

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen aktuelle periodische Schulungen, ärztliche Untersuchungen und Berechtigungen entsprechend den Tätigkeiten, die im Rahmen der zugewiesenen Aufgabe ausgeführt werden, besitzen.

Besondere Berechtigungen und Qualifikationen sind in den polnischen Rechtsvorschriften festgelegt.

Läuft die Gültigkeit der jeweiligen Bescheinigung in der Laufzeit des Vertrags ab, so ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, eine neue, aktuelle Bescheinigung umgehend zur Einsicht vorzulegen.

Der Arbeitskoordinator oder ein anderer befugter Mitarbeiter der SITECH Sp. z o.o. kann von dem Auftragnehmer verlangen, dass dieser entsprechende Unterlagen zum Nachweis erforderlicher Berechtigungen zum Ausführen der jeweiligen Arbeiten vorlegt. Die genannten Unterlagen müssen an dem Ort der Ausführung von Arbeiten immer zwecks Verifizierung zur Verfügung stehen.

### 5.4. Aufsicht über die durch den Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten

Der Arbeitskoordinator oder ein anderer befugter Mitarbeiter der SITECH Sp. z o.o. sowie die Mitarbeiter des Werkschutzes sind dazu berechtigt, die Ausführung von Arbeiten zu überprüfen oder einzustellen, falls sie eine Mißachtung von Vorschriften und Regeln bei der Arbeitsausführung durch den Auftragnehmer festgestellt haben.

Der Arbeitskoordinator oder ein anderer befugter Mitarbeiter der SITECH Sp. z o.o. sowie die Mitarbeiter des Werkschutzes sind dazu berechtigt, Sicherheitsinspektionen an den Orten der Arbeitsausführung durchzuführen und entsprechende Berichte zu erstellen.

### 5.5. Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und persönliche Schutzausrüstung. Kennzeichnung der Arbeitskleidung

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, seine Mitarbeiter mit Arbeitskleidung, Schutzschuhen und persönlicher Schutzausrüstung entsprechend der ausgeführten Arbeit und zum Schutz vor gefährlichen und gesundheitsschädlichen Faktoren kostenlos auszustatten, sowie den Mitarbeitern Anweisungen zur Nutzung dieser Mittel zu geben.

Die Arbeitskleidung und/oder Warnwesten sollen einheitlich gekennzeichnet werden, damit die den jeweiligen Mitarbeiter beschäftigende Firma eindeutig identifiziert werden kann.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönliche Schutzausrüstung entsprechende Schutz- und Nutzungseigenschaften aufweist, über erforderliche Atteste und Zertifikate verfügt sowie einsatzbereit ist. Der Auftragnehmer darf seine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer nicht zur Arbeit zulassen, falls diese über keine entsprechende, für den Einsatz auf dem jeweiligen Platz vorgesehene persönliche Schutzausrüstung verfügen.



## 6. EINFÜHRUNG VON STOFFEN UND AUSRÜSTUNG AUF DAS WERKSGELÄNDE

### 6.1. Bedingungen für Einführung von Stoffen und Ausrüstung

Der Auftragnehmer erklärt und bestätigt auf der Auftragnehmerkarte, dass sämtliche Fahrzeuge, Straßenfahrzeuge und Maschinen, die im Laufe der Arbeiten eingesetzt werden, sich in einem guten Zustand befinden, über erforderliche Lizenzen verfügen und versichert sind. Alle Fahrer sind ständig dazu verpflichtet, die Geschwindigkeitsbegrenzungen und bestehende Verkehrsschilder zu beachten sowie über erforderliche Berechtigungen zum Führen der jeweiligen Fahrzeuge zu verfügen.

### 6.2. Einfahrt mit Wagen und anderen Fahrzeugen

Einfahren und Ausfahren von Wagen und anderen Fahrzeugen des Auftragnehmers auf und von dem Werksgelände des jeweiligen Standortes der SITECH Sp. z o.o. ist ausschließlich auf Grund einer gemäß den internen Vorschriften der SITECH Sp. z o.o. erteilten Erlaubnis möglich.

Bedingungen für die Einfahrt der Sonderfahrzeuge des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den durch diesen ausgeführten Arbeiten (selbstfahrende Arbeitsbühnen, Hebebühnen, Bagger, Kräne u.a.) müssen mit dem Werkschutz und dem SITECH-Koordinator vorher abgesprochen werden. Ist für ein Sonderfahrzeug die Beaufsichtigung durch die Technische Aufsichtsbehörde UDT erforderlich, so kann die Erlaubnis ausschließlich nach Vorlage durch den Auftragnehmer einer Bestätigung der UDT-Aufsicht ausgestellt werden.

Fahrzeuge und sonstige Fahrzeuge wie Gabelstapler, Planiertrappen, Kräne etc. müssen durch entsprechend geschultes Personal mit erforderlichen Berechtigungen bedient werden.

Für die Bedienung eines Gabelstaplers muss eine interne Zulassung für den Gabelstaplerfahrer ausgestellt werden

### 6.3. Einführung von Ausrüstung, Werkzeugen und Geräten

Der Auftragnehmer legt mit dem Arbeitskoordinator die Menge und Art der auf das Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. eingebrachten/eingeführten Ausrüstung, Werkzeuge oder Geräte fest.

Jeden Tag hat der Auftragnehmer eine Liste der auf das Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. mitgebrachten/eingeführten Ausrüstung, Werkzeuge oder Geräte am Haupteingangstor zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Liste von Ausrüstung, Werkzeugen oder Geräten, die auf dem SITECH-Werksgelände bleiben, muss durch den Werkschutzleiter genehmigt werden.

Die Einführung von Ausrüstung, Werkzeugen oder Geräten erfolgt auf Grund des Vordrucks: Zusammenstellung der eingeführten Werkzeuge, das durch einen Werkschutzmitarbeiter genehmigt werden muss.

Die Nutzung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen erfolgt in der Verantwortung des Auftragnehmers.

### 6.4. Ein- und Ausführung von Stoffen

Es wird darüber hinaus zugelassen, die für die Realisierung von Arbeiten erforderlichen Stoffe auf das Werksgelände der SITECH einzuführen. Die Einführung alleine sowie die Methode muss vorher mit dem Koordinator abgestimmt werden. Es ist verboten, von dem SITECH-Werksgelände jegliche Stoffe, Werkzeuge, Geräte und Maschinen auszuführen/mitzunehmen, die das Eigentum der SITECH oder der anderen Auftragnehmer darstellen. Die Ausführung dieser Stoffe ist ausschließlich auf Grund einer schriftlichen Genehmigung einer der Person, die zum Unterschreiben der Materialausfuhrscheine befugt sind, sowie nach dem Vorlegen des unterschriebenen Materialausfuhrscheins am Haupteingangstor möglich.

### 6.5. Einführung von chemischen Stoffen.

Der Auftragnehmer hat mit dem Arbeitskoordinator sowie der Arbeitssicherheits- und Umweltschutzabteilung jeweils die Menge und Art aller auf das SITECH-Werksgelände eingeführten/mitgebrachten chemischer Stoffe abzustimmen.

Der Arbeitskoordinator muss von allen chemischen Stoffen wissen, die durch den jeweiligen Auftragnehmer für die Realisierung der Arbeiten auf dem Werksgeländer der SITECH eingesetzt werden.

## 7. TRANSPORT VON PERSONEN UND FAHRZEUGEN

### 7.1. Fußgängerverkehr

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers bewegen sich ausschließlich:

- auf dafür bestimmten Fußgängerverkehrswegen,
- in dem Bereich, in dem die jeweiligen Arbeiten ausgeführt werden.

Es wird den Mitarbeitern des Auftragnehmers untersagt, sich in Bereichen aufzuhalten, in denen sie keine Arbeiten ausführen.

### 7.2. Regeln für Fahrzeugverkehr

Auf dem Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Fahrzeuge:

- bis 20 km/h auf internen Verkehrswegen,
- bis 8 km/h auf internen Verkehrswegen für Gabelstapler,
- bis 5 km/h in den Hallen und 3,5 km/h in Bereichen mit eingeschränkter Sicht.

Auf dem Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. gelten allgemeine Straßenverkehrsregeln.

Fahrzeuge oder selbstfahrende Einrichtungen, die nicht funktionstüchtig sind, eine Gefahr für andere Teilnehmer des innerbetrieblichen Verkehrs oder für die natürliche Umwelt

darstellen, werden auf Kosten des Auftragnehmers von dem SITECH-Werksgelände beseitigt. Die Gesellschaft SITECH behält sich darüber hinaus vor, solchen Fahrzeugen Einfahrt auf das Werksgelände zukünftig zu verweigern.

Der Fahrer und seine Beifahrer sind dazu verpflichtet, während der Fahrt auf dem Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. in ihrer Arbeitszeit die Sicherheitsgurte angeschnallt zu haben sowie das Rauchverbot in Fahrzeugen zu beachten.

Fahrzeuge, die gefährliche Mischungen transportieren, müssen gemäß den geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden.

Die von der SITECH Sp. z o.o. befugten Personen sind zur Kontrolle der Beachtung von Straßenverkehrsregeln berechtigt, insbesondere zur Überprüfung der Gültigkeit der Hauptuntersuchung des Fahrzeugs, Sicherheitsregeln beim Einparken, Nutzung der Lichter und Sicherheitsgurte. Nichtbeachtung der o.g. Regeln kann zur Folge haben, dass die Einfahrt auf das SITECH-Werksgelände verweigert, und in begründeten Fällen Polizei gerufen wird.

### 7.3. Schutz der Verkehrswegoberfläche.

Baumaschinen ohne Gummi- oder feste Reifen dürfen auf das Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. ausschließlich auf Anhängern einfahren, die durch Schlepper, ausgestattet mit solchen Reifen, geschleppt werden. Dies gilt für Maschinen mit Metallraupen (Planierraupen, Kräne, Bagger) oder Straßenwalzen und Verdichtungsgeräte mit Fahr-Oberflächen aus Metall, die die Oberfläche der Verkehrswege beschädigen könnten.

### 7.4. Stand- und Parkplätze

Auf dem Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. befinden sich gekennzeichnete Standplätze (Beladung und Entladung von Materialien). Der Aufenthalt außerhalb der gekennzeichneten Standplätze ist ausschließlich auf Grund einer Genehmigung des Werkschutzleiters zulässig.

Parkplätze für Personenkraftwagen sind mit senkrechten und waagerechten Zeichen markiert.

## 8. ENTLADUNG UND LAGERUNG

### 8.1. Beladung und Entladung von Materialien.

Fahrer von Transportunternehmen dürfen sich auf der Ladestelle ausschließlich mit entsprechender persönlicher Ausrüstung, wie Warnweste, Schutzschuhe mit Zehenschutz aus Metall, aufhalten.

Es ist verboten, sich während der Beladung/Entladung des Fahrzeugs mit Hilfe von Hebezeugen auf der Fahrzeugladefläche aufzuhalten.

Das Steigen oder Heruntergehen auf und von der Fahrzeugladefläche darf ausschließlich unter Einsatz von Leitern/Treppen erfolgen. Es ist verboten, von der Ladefläche

herunterzuspringen.

Der Fahrer ist für ordnungsgemäße Befestigung der Materialien auf seinem Fahrzeug verantwortlich.

Übernormative Gegenstände, die über den Fahrzeugumriss hinausragen, sind gemäß den geltenden Vorschriften zu kennzeichnen.

### 8.2. Lagerung

Der Auftragnehmer darf Rohstoffe, Materialien, Abfall, chemische Stoffe und andere Gegenstände ausschließlich auf Plätzen lagern, die durch den Koordinator nach Absprache mit der Arbeitsschutz- und Umweltschutzabteilung bestimmt werden. Die genannten Plätze sind entsprechend zu kennzeichnen. Das Muster der Kennzeichnung (es sind auch ähnliche Kennzeichnungen zulässig):



Flüssige chemische Stoffe sind auf Auffangwannen zu stellen. Die Abfallbehälter sind eindeutig zu kennzeichnen.

## 9. REGELN FÜR NUTZUNG DES SOZIALRAUMES

### 9.1. Mahlzeiten

Der Auftragnehmer kann die auf dem Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. befindliche Kantine oder Speiseräume in den einzelnen Werken nutzen.

Es ist verboten, Mahlzeiten außerhalb der dafür bestimmten Räume, insbesondere in Produktions- und Lagerhallen, zu sich zu nehmen.

### 9.2. Toiletten, Duschen, Umkleideraum

Die Nutzung von Duschen und Umkleideräumen ist ausschließlich nach Absprache mit dem Koordinator und Einholen seiner Erlaubnis gestattet.

Die Nutzung von Toiletten zwecks Befriedigung physiologischer Bedürfnisse ist zulässig, jede andere Art der Nutzung von Toiletten ist verboten (z.B. Wasserentnahme etc.)

## 10. BESONDERE ANFORDERUNGEN

### 10.1. Alkohol, Drogen

Das Betreten des Werksgeländes der SITECH Sp. z o.o. von Personen, die sich unter Einfluss von Alkohol, Rauschmittel oder Drogen befinden, ist verboten.

Mit dem Begriff „unter Alkoholeinfluss“ wird jede Alkoholkonzentration in der Atemluft oder Blut gemeint.

Verzehren und Mitbringen der o.g. Mittel auf das SITECH-Werksgelände ist verboten.

Die unter Einfluss der o.g. Mittel stehenden Personen werden von dem Werksgelände sofort verwiesen. SITECH Sp. z o.o. behält sich vor, einer solchen Person Eintritt (zeitweilig oder endgültig) auf das SITECH-Werksgelände zu verweigern.

### 10.2. Tabakrauchen

Rauchen von Tabakwaren in den Gebäuden der SITECH Sp. z o.o. ist verboten. Auf dem Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. befinden sich gekennzeichnete Raucherbereiche.

### 10.3. Fotografieren, Aufnehmen

Fotografieren, Aufnehmen, Vervielfältigen von Unterlagen ist ausschließlich nach Einholen einer Genehmigung von SITECH Sp. z o.o. möglich.

### 10.4. Besucher des Auftragnehmers

Jegliche Besuche der Gäste des Auftragnehmers sind vorher mit dem Koordinator abzustimmen. Die Besucher sind dazu verpflichtet, die auf dem Gebiet des jeweiligen Werkes geltenden ASI-Vorschriften zu beachten.

### 10.5. Durch den Auftraggeber verursachte Schäden, Sachbeschädigung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der SITECH Sp. z o.o. oder anderen Auftragnehmern, die ihre Arbeiten auf dem SITECH-Werksgelände ausführen, infolge oder im Zusammenhang mit der durch den Auftragnehmer realisierten Arbeit entstanden sind. Wird ein Schaden aufgedeckt, behält sich SITECH vor, jegliche in dem polnischen Recht hierfür vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.



## 11. NUTZUNG VON RESSOURCEN DER SITECH SP. Z O.O.

### 11.1. Nutzung der Ausrüstung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Mitarbeiter und/oder Unterauftragnehmer keine Stoffe, Maschinen und Ausrüstung, die das Eigentum der Sitech Sp. z o.o. darstellen, benutzen dürfen, ohne vorher eine Genehmigung des Arbeitskoordinators eingeholt zu haben. Nach Einholen der Genehmigung ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass ausschließlich befugte Personen auf diese Stoffe, Maschinen und Ausrüstung zugreifen können, sie bestimmungsgemäß nutzen und dafür erforderliche Berechtigungen und Qualifikationen besitzen.

### 11.2. Elektrische Energie

SITECH stellt dem Auftragnehmer einen Anschluss an das betriebliche Elektronetzwerk nach einer Absprache mit dem Arbeitskoordinator bereit. Der Auftragnehmer besorgt sich entsprechende Anschlußkabel gemäß den geltenden Normen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Elektrogeräte bedienen, müssen über gesetzlich vorgesehene Berechtigungen verfügen und eine Schulung im Bereich Umgang mit Gefahren, die von Elektroinstallationen ausgehen, absolviert haben.

Der Zugang zu Elektroinstallationen und -einrichtungen ist ausschließlich Mitarbeitern gestattet, die über Berechtigungen gemäß den geltenden Vorschriften verfügen.

### 11.3. Wasser und Druckluft

SITECH stellt dem Auftragnehmer einen Anschluss an betriebliche Wasserleitungen und Druckluftnetze bereit – Anzahl und Art der Anschlüsse ist mit dem Koordinator abzustimmen.

## 12. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ARBEITSAUSFÜHRUNG

### 12.1. Ausführung von besonders gefährlichen Arbeiten

Der Auftragnehmer wird durch den Koordinator über Arten und Methoden der Ausführung von besonders gefährlichen Arbeiten unterrichtet.

Gefährliche Arbeiten werden ausschließlich auf Grund einer schriftlichen, durch den Auftragnehmer eingeholten Genehmigung/Anweisung, gemäß der betrieblichen Liste der besonders gefährlichen Arbeiten und den geltenden Vorschriften ausgeführt. Jede Tätigkeit kann als gefährlich eingestuft werden, falls dies aus den Ergebnissen der Untersuchung des Berufsrisikos und den detaillierten Bedingungen der Ausführung von dieser Tätigkeit resultiert.

Anschluss-, Überprüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Elektroinstallationen und -geräten dürfen auf Grund einer Betriebsanweisung ausschließlich durch Personen mit erforderlichen Berechtigungen und nach Einholen einer entsprechenden Anweisung durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer ist für die Zurkenntnisnahme und Anwendung der detaillierten Bedingungen für Ausführung von besonders gefährlichen Arbeiten verantwortlich. Wurden die detaillierten Bedingungen der Ausführung einer gegebenen Art besonders gefährlicher Arbeit nicht bestimmt, ist der Auftragnehmer dazu verantwortlich, diese zu erstellen und anzuwenden.

## 12.2. Höhenarbeiten

Höhenarbeiten auf dem Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. können gemäß den in den einzelnen Werken geltenden Sicherheitsvorschriften für Höhenarbeiten ausgeführt werden.

Bei Höhenarbeiten sind entsprechende Absicherungen und Ausrüstung zum Schutz gegen Absturz einzusetzen. Abzusichern ist auch der Bereich unterhalb der Stelle, an der die Höhenarbeiten ausgeführt werden.

Arbeiten auf Dächern dürfen ausschließlich auf Grund einer Genehmigung des Koordinators ausgeführt werden.

Befördern oder Hochheben von Mitarbeitern darf ausschließlich unter Einsatz der dafür vorgesehenen, die geltenden Vorschriften erfüllenden Einrichtungen erfolgen.

## 12.3. Arbeiten in geschlossenen Räumen

Arbeiten in geschlossenen Räumen sind ausschließlich auf Grund einer schriftlichen Genehmigung von Personen, die zur Ausstellung von Genehmigungen für Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten befugt sind, auszuführen.

Die vorgenannte Genehmigung umfasst eine Risikobewertung durch den Auftragnehmer, in der potentielle Gefahren genannt werden, die während der Arbeitsausführung auftreten können, wie:

- Sauerstoffmangel,
- Vorkommen von Giftgasen,
- Explosionsgefahr,
- Verschüttungs- oder Ertrinkungsgefahr,
- Absturz aus der Höhe,
- herunterfallenden Gegenstände oder Werkzeuge,
- Kontakt mit giftigen, gesundheitsschädlichen oder aggressiven Substanzen,
- andere.

In der Bewertung muss die Schutzausrüstung für Mitarbeiter sowie individuelle und kollektive Schutzausrüstung genannt werden.

Solche Arbeiten müssen unter ständiger Aufsicht von einer oder mehreren Personen ausgeführt werden. Die Aufsichtspersonen halten sich stets außerhalb des Risikobereichs

auf und sind mit Kommunikationsmitteln ausgestattet, die Kommunikation im Notfall ermöglichen.

## 12.4. Gefährliche chemische Stoffe

Die Einführung von gefährlichen chemischen Stoffen auf das Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. ist ausschließlich nach Vorlage durch den Auftragnehmer bei dem Arbeitskoordinator und der Arbeits- und Umweltschutzabteilung der Sicherheitsdatenblätter der jeweiligen Stoffe. Die Arbeits- und Umweltschutzabteilung erteilt eine Genehmigung für Einführung des Stoffes auf das Werksgelände.

Sicherheitsdatenblätter sind in polnischer Sprache vorzulegen. Sie müssen an allen Orten zur Verfügung stehen, an denen die jeweiligen Stoffe eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter im Bereich Lesen der Informationsetikette, Vorsichtsmaßnahmen und Erste-Hilfe-Leistung im Zusammenhang mit den eingesetzten chemischen Stoffen zu schulen.

Der Auftragnehmer stellt entsprechende persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung und sorgt dafür, dass diese bestimmungsgemäß durch Mitarbeiter genutzt wird.

Der Auftragnehmer muss über entsprechende Neutralisatoren für den Fall eines Ausflusses chemischer Substanzen verfügen.

## 12.5. Kennzeichnung von Arbeitsplätzen und Gefahren

Der Ort, an dem die Arbeiten durch den Auftragnehmer ausgeführt werden, ist entsprechend zu kennzeichnen sowie abzusperren (Markierungs- und Warnband, Schutzabsperungen), je nach ausgeführten Arbeiten.

An dem Ort der Arbeitsausführung muss der Auftragnehmer ein Exemplar des „Aufgabenblattes des Auftragnehmers“ aufbewahren.

## 12.6. Gasflaschen

Gasflaschen, Schweißgeräte und Metallschneidgeräte müssen gemäß den einschlägigen Vorschriften genutzt und aufbewahrt werden (senkrecht, abgesichert gegen Absturz, Verschmutzung etc.) sowie eine aktuelle Untersuchung durch die Technische Aufsichtsbehörde UDT (falls erforderlich) besitzen.

## 12.7. Gefährliche Energiequellen

Sämtliche gefährliche Energiequellen werden abgesichert, gesperrt und gekennzeichnet. Die an den gefährlichen Energiequellen angebrachten Sperren dürfen nicht entfernt werden.

## 12.8. Arbeit in explosionsgefährdeten Zonen

Ein Auftragnehmer, der Arbeiten in einer explosionsgefährdeten Zone ausführt, muss seine Mitarbeiter mit der antistatischen Arbeitskleidung ausstatten. In der explosionsgefährdeten Zone gilt ein absolutes Verbot für Benutzung von anderen Elektrogeräten und -werkzeugen, als in der jeweiligen „Ex“-Zone ausgeführt wurden.

## 13. BRANDSCHUTZ

### 13.1. Absicherung gegen Brand

In den Objekten und deren Umgebung ist die Ausführung von Tätigkeiten verboten, die einen Brand oder seine Verbreitung verursachen oder die eingeleiteten Rettungs- oder Evakuierungsmaßnahmen beeinträchtigen könnten; es geht hier insbesondere um Einsatz offener Flamme, Tabakrauchen oder andere Faktoren, die eine Zündung der auf dem gesamten Werksgelände befindlichen Stoffe verursachen könnten.

Gemäß den einschlägigen Vorschriften ist es verboten, Zugang zu folgenden Orten zu verhindern oder einzuschränken:

- a) Feuerlöscher und Feuerlöschanlagen;
- b) Löschwasserquellen
- c) Einrichtungen zur Betätigung und Steuerung von Löschanlagen sowie anderen Anlagen, die Einfluss auf den Brandschutz des gesamten Objektes haben;
- d) Fluchtwege;
- e) Schalter und Schalttafeln des Elektronetzes und Hauptabsperrhähne der Gasinstallation.

### 13.2. Vorgehensweise im Brandfall

Vorgehensweise im Brandfall und anderen Notsituationen ist in dem Evakuierungsplan beschrieben. Informationen zur Vorgehensweise im Brandfall erhalten die Mitarbeiter des Auftragnehmers während der ASi-Schulung oder werden durch den Koordinator bei der Vorstellung der Regeln bekannt gegeben. Der Koordinator ist für eine ordnungsgemäße Evakuierung der Mitarbeiter des Auftragnehmers, dessen Arbeiten er beaufsichtigt, verantwortlich.

## 14. UNFÄLLE UND ERSTE-HILFE-LEISTUNG

### 14.1. Unfall

Jeder Arbeitsunfall, bei dem ein Mitarbeiter verletzt werde, ist umgehend dem Arbeitskoordinator sowie der Arbeitsschutzabteilung zu melden.

Die Meldung des Unfalls durch den Auftragnehmer entbindet ihn nicht von der Pflicht, eine Unfalluntersuchung gemäß den einschlägigen Arbeitsrechtsvorschriften einzuleiten.

### 14.2. Beinaheunfall und Vorfall

Ein Beinaheunfall (keine Verletzung) oder ein Vorfall ist dem Arbeitskoordinator umgehend zu melden.

### 14.3. Erste-Hilfe-Leistung

Die Auftragnehmer müssen an dem Ort der Arbeitsausführung eigene Verbandskästen besitzen.

Jeder Person, die einen Unfall erlitten hat, muss erste Hilfe geleistet werden.

Der Verbandskasten der SITECH darf ohne Einschränkungen genutzt werden (falls die Nutzung begründet ist) – über die eventuelle Nutzung ist der Koordinator zu benachrichtigen.

An jedem Verbandskasten befindet sich eine Liste von Personen, die im Bereich der vorärztlichen ersten Hilfe geschult sind. Diese Personen leisten Unterstützung für Durchführung einer effektiven Erste-Hilfe-Leistung.

## 15. UMWELTSCHUTZ

### 15.1. Abfall

Der Auftragnehmer erzeugt Abfälle und ist gemäß Gesetz für die Beseitigung dieser Abfälle verantwortlich. Der Arbeitskoordinator kann Abfallsorten festlegen, für die SITECH Sp. z o.o. als Abfallerzeuger gelten wird.

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, eigene Abfallbehälter für getrennte Sammlung der Abfälle, die durch ihn erzeugt werden, bereitzustellen. Der Aufbewahrungsort für die Abfälle ist in Absprache mit dem Koordinator festzulegen.

Der Auftragnehmer hat die Abfälle, die im Laufe der durch ihn ausgeführten Arbeiten anfallen, in die o.g. Behälter unter Beachtung der Vorgaben der getrennten Abfallsammlung zu entsorgen.

Der Auftragnehmer beseitigt die durch ihn erzeugten Abfälle vom Werksgelände, um diese gemäß den geltenden Vorschriften entsprechend zu bewirtschaften.

Es ist verboten, die Abfälle auf nicht befestigtem Grund eigenwillig zu lagern.

Dem Auftragnehmer wird es untersagt:

- Abfälle auf das Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. einzuführen,
- Abfälle in Behälter der SITECH Sp. z o.o. zu entsorgen,
- Abfälle zu verbrennen..

### 15.2. Abwasser

Es ist verboten, jegliche flüssigen Abfälle, andere Abfälle und Abwasser in Gullys, in den Erdboden sowie in abflusslose Behälter einzuleiten.

Die Auftragnehmer sind dazu verpflichtet, alle durch sie erzeugten flüssigen Abfälle vom Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. zu beseitigen, um diese gemäß den geltenden Vorschriften entsprechend zu bewirtschaften.

### 15.3. Lärmemission in die Umwelt

Es ist verboten, Maschinen, Werkzeuge und Fahrzeuge zu nutzen, die übernormativen Lärm erzeugen.



## 15.4. Umweltgefährdung

Beim Ausschütten, Ausgießen oder Auslauf chemischer Stoffe, darunter auch Öle und Kraftstoffe, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, einen Neutralisator (z.B. Sorbent) anzuwenden, der in dem Sicherheitsdatenblatt der gefährlichen Mischung dafür vorgesehen ist, und in einen dichten, entsprechend gekennzeichneten Behälter einzusammeln. Behälter und Neutralisator stellt der Auftragnehmer bereit.

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, Werkschutz über das Ereignis umgehend in Kenntnis zu setzen.

## 15.5. Fahrzeugstörungen

Der Auftragnehmer hat für einen angemessenen technischen Zustand der Fahrzeuge zu sorgen, die auf das Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. einfahren. Bei einer Fahrzeugstörung, die eine Gefahr für die Umwelt darstellt (z.B. Auslauf von Motor- und Hydrauliköl, Kraftstoff, Bremsflüssigkeit) trägt der Auftragnehmer Verantwortung für Einleitung entsprechender Maßnahmen.

Es ist verboten, Fahrzeuge auf dem Werksgelände der SITECH Sp. z o.o. zu reparieren und zu waschen.

## 16. KONTAKT

<b>ARBEITSSCHUTZ</b>	<b>76 726 7034</b>
<b>UMWELTSCHUTZ</b>	<b>76 726 7117</b>
<b>WERKSCHUTZ</b>	<b>76 848 3268</b>
<b>ZENTRALE INSTANDHALTUNG</b>	<b>608 367 110</b>

## 17. DISZIPLIN, SANKTIONEN – STRAFENKATALOG

### Vertragsstrafenkatalog

SITECH Sp. z o.o. bestimmt folgenden Vertragsstrafenkatalog. Der Auftragnehmer willigt in die Anwendung der jeweiligen Vertragsstrafen nach der Feststellung der im Folgenden aufgelisteten Zuwiderhandlungen ein.

#### Sanktionen:

1. Verstöße der Gruppe 1- 500 PLN
2. Verstöße der Gruppe 2- 1000 PLN
3. Verstöße der Gruppe 3- 2000 PLN

Die Beträge der Vertragsstrafen werden von den jeweiligen Rechnungen abgezogen.

Nr.	Verstoß	Sanktion
<b>ARBEITSSICHERHEIT</b>		
1.	Nichtbenutzung der persönlichen Schutzausrüstung – Schutzhelme in dem Arbeitsbereich, der Absicherungsmittel gegen Absturz aus der Höhe, Gehörschutzmittel, Staubmasken und anderer erforderlicher Mittel der persönlichen Schutzausrüstung	Einstellung der Arbeiten, erneute ASi-Schulung
2.	Liegenlassen ohne Aufsicht der ans elektrische Netz angeschlossenen Elektrogeräte (ausgenommen Geräte beim Akkuladen)	Einstellung von Arbeiten für 1 Tag
3.	Aufnahme von Arbeiten ohne oder mit ungültigen Unterlagen wie Arbeitsauftrag oder Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	Einstellung von Arbeiten für 1 Tag
4.	Ausführung von Arbeiten ohne einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (bei Arbeiten, für die der o.g. Plan erforderlich ist)	Einstellung von Arbeiten bis zur Erstellung des Plans, erneute ASi-Schulung
5.	Nichtbenachrichtigung bis Ende der Arbeitsschicht über einen Arbeitsunfall, der während der Ausführung eines Auftrags für den Auftraggeber passierte	Einstellung von Arbeiten, erneute ASi-Schulung
6.	Versperren des Zutritts zu Schalttafeln, Ausschalter, Schalter etc. von Elektrogeräten	Einstellung von Arbeiten, erneute ASi-Schulung

7.	Aufenthalt auf dem Werksgelände in dem Zustand nach Alkoholgenuss, im Trunkenheitszustand oder unter Einfluss von Rauschmitteln sowie Einführung von Alkoholgetränken auf das Werksgelände	Freistellung von der Arbeit, Eintrittsverbot für Personen
8.	Tabakrauchen in der Räumen der Arbeitsstätte (außerhalb der dafür bestimmten Raucherzonen)	Freistellung von der Arbeit, Eintrittsverbot
9.	Einsatz von Werkzeugen und Geräten im schlechten technischen Zustand	Einstellung von Arbeiten bis Werkzeuge ausgetauscht worden sind, erneute ASI-Schulung
10.	Verlegen der Elektro- und Gasleitungen auf eine Weise, die eine Beschädigung von diesen verursachen oder verursachen könnten	Einstellung von Arbeiten für 1 Tag, erneute ASI-Schulung
11.	Montage und Nutzung von Gerüsten, die mit den Vorgaben der Herstellerunterlagen oder des individuellen Projektes nicht übereinstimmen	Einstellung von Arbeiten, bis Gerüste an Unterlagen-vorgaben angepasst worden sind, erneute ASI-Schulung
12.	Montage oder Demontage von Gerüsten durch Mitarbeiter ohne entsprechende Berechtigungen	Einstellung von Arbeiten bis Ankunft von Mitarbeitern mit Berechtigungen
13.	Einsatz nicht funktionstüchtiger Gerüstteile (verrostet, mit sichtbaren Brüchen oder mechanischen Beschädigungen)	Einstellung von Arbeiten, bis defekte Teile beseitigt und ausgetauscht worden sind
14.	Nichteintragen der jeweiligen Gerüstabnahme in das Bautagebuch oder Nichterstellung eines Protokolls über technische Abnahme des Gerüsts	Einstellung von Arbeiten, bis Eintragungen ergänzt worden sind
15.	Fehlende Schutzdächer und Schutznetze bei Gerüsten, die bei Verkehrswegen oder Fußgängerüberwegen aufgestellt wurden	Einstellung von Arbeiten, erneute ASI-Schulung
16.	Keine Informationstafel mit Informationen zum Montageausführer mit Angabe des Vornamens, Namens, der Telefonnummer und der zulässigen Belastung der Arbeitsbühnen und Gerüstkonstruktionen	Einstellung von Arbeiten, bis fehlende Informationen ergänzt worden sind
17.	Liegenlasse der eingeschalteten Schweißgeräte ohne Aufsicht	Einstellung von Arbeiten, erneute ASI-Schulung
18.	Inkorrekter Anschluss der Schweißrückleitung	Einstellung von Arbeiten, erneute ASI-Schulung

## BRANDSCHUTZ

19	Verwendung offener Flamme und Tabakrauchen in explosionsgefährdeten Zonen	3
20	Sammeln und Lagern von Brennstoffen und anderen brennbaren Stoffen an Wänden der Produktionshallen	1
21	Lagern von leicht brennbaren Stoffen in einem Abstand von weniger als 5,0 m von Kabelleitungen mit einer Spannung von über 1 kV, von Erdungsleitungen und Blitzableitungen, aktiven Schaltanlagen und elektrischen Leitungen	1
22	Versperren auf jede Weise der Verkehrsstraßen, die Fluchtwege darstellen, sowie der Notausgänge	2
23	Einsatz zusätzlicher Heizgeräte ohne Erlaubnis des Auftraggebers	1
24	Aufbewahren in Innenräumen der Gebäude oder unter den Baustelleneinrichtungen, die in dem Zeitraum der Ausführung von Bauarbeiten genutzt werden (Container, Abstellräume) von Flaschen mit brennbaren Gasen oder anderen verdichteten Gasen	2
25	Eigenwilliges Vornehmen von Umbauten und Instandsetzungen an Gas- und Elektrogeräten und -installationen, Errichten zusätzlicher Strom- und Gasentnahmepunkte	3
26	Liegenlassen von Lappen, Putzmitteln, Sägespänen etc. gesättigt oder verunreinigt mit leicht brennbaren, oxidierenden, gesundheitsschädlichen Stoffen oder Stoffen, die eine Quelle von reizenden Gerüchen darstellen, ohne diese in geschlossenen Behältern aus feuerfestem Material gesichert zu haben	1
27	Versperren des Zutritts zu vor Ort befindlichen Feuerlöschgeräten sowie zu Betätigungseinrichtungen für Feuerlösch- und Entrauchungseinrichtungen	2
28	Verwendung von Flaschen mit technischen Gasen für Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten, ohne diese auf den Fahrwagen gestellt zu haben	2
29	Liegenlassen von Flaschen mit technischen Gasen in den Produktionsgebäuden des Auftraggebers	3
30	Ausstattung einer Arbeitsstelle für feuergefährliche Arbeiten mit nicht funktionstüchtigen Feuerlöschgeräten	2
31	Keine Handlöschgeräte an dem Ort der Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten	2
32	Nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Feuerlöschgeräte des Auftraggebers	3
33	Ausführung von Arbeiten mit offener Flamme ohne erforderliche/gültige Erlaubnis	1
34	Tabakrauchen an verbotenen Orten und in Fahrerhäusern	1
35	Nicht sorgfältige Vorbereitung des Arbeitsplatzes für Arbeiten mit offener Flamme	1
36	Nicht sorgfältige Absicherung der Arbeitsstelle vor einem unkontrollierten Funkenüberschlag	1

## UMWELTSCHUTZ

37	Verunreinigung des Erdbodens und der Erdoberfläche mit schädlichen Substanzen sowie gefährlichen Substanzen und Präparaten (u.a. Ölen, Schmierstoffen, Farben)	3
38	Aufbewahren der für die Ausführung von Arbeiten bestimmten Materialien sowie der angefallenen Abfälle an nicht dafür vorgesehenen Orten	2
39	Fällen von Bäumen und Sträuchern ohne Erlaubnis des Auftraggebers	2
40	Ausführung von Tätigkeiten, die eine Zerstörung von Rasen und Grünanlagen, die zum Befestigen des Bodens dienen, führen	2
41	Einleitung in betriebliche Abwasseranlagen von schädlichen Substanzen sowie gefährlichen Substanzen und Präparate	3
42	Verbrennen jeder Art Abfälle	3
43	Liegenlassen nicht gesicherter gefährlicher Substanzen und Präparate, Behälter mit solchen Substanzen und Präparaten sowie leerer Behälter von diesen Substanzen und Präparaten	3
44	Aufbewahren gefährlicher Substanzen und Präparate in nicht dafür vorgesehenen Räumen ohne Erlaubnis des Auftraggebers	3
45	Verwendung gefährlicher Substanzen und Präparate ohne gültige Sicherheitsdatenblätter	3
46	Verwendung nicht origineller Behälter zum Aufbewahren von gefährlichen Substanzen und Präparaten	1

## ALLGEMEIN

47	Betreten des Werksgeländes und Bewegen auf dem Werksgelände ohne gültigen Passierschein	Verweisung vom Werksgelände
48	Einfahrt auf das Werksgelände ohne erforderliche Genehmigung	Einfahrts-verbot für den Fahrer
49	Nichtbeachtung durch Fahrzeugfahrer der Verkehrsstraßenkennzeichnung auf dem Werksgelände und der festgelegten Fahrtstrecken	Einfahrts-verbot für den Fahrer
50	Nichtbeachtung der auf dem Werksgelände geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung bis 20 km/h, und in den Hallen bis 5 km/h	Einfahrts-verbot für den Fahrer
51	Fehlende Berechtigungen für Fahrer und Bediener von Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen, darunter Gabelstapler mit Motorantrieb	Einfahrts-verbot für den Fahrer





Erstellt durch:  
**TOMASZ JEDYNAK**

Freigegeben durch:  
**MARCIN CZYCZERSKI**

**Version 1**  
**Polkowice 06.04.2016**